



## EINLADUNG

Sehr geehrte Bürgerinnen,  
Sehr geehrte Bürger,

hiermit lade ich Sie herzlich zur

**3. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 24. Oktober 2024, 19:00 Uhr  
in den Stadtsaal im Wasserbau der „Alten Baumwolle“, Claußstraße 3**

ein.

### **Tagesordnung, öffentliche Sitzung**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Bekanntgabe und Bestätigung der Tagesordnung
4. Protokollbestätigung der 2. Sitzung des Stadtrates vom 19.09.2024
5. Bürgerfragestunde
6. Beschluss zur Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der Wohnungsverwaltungs- und -baugesellschaft mbH Flöha (VWA-013/2024)
7. Beschluss über den Verzicht auf Erstellung von einzelnen Bestandteilen der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 der Stadt Flöha (STR-013/2024)
8. Beschluss einer Hebesatzsatzung für die Stadt Flöha (STR-014/2024)
9. Beschluss zum Grundstücksverkauf im Bebauungsplangebiet „Turnerstraße“ Parzelle 1 (VWA-010/2024)
10. Beschluss zum Grundstücksverkauf im Bebauungsplangebiet „Turnerstraße“ Parzelle 2 (VWA-011/2024)
11. Beschluss zum Grundstücksverkauf im Bebauungsplangebiet „Turnerstraße“ Parzelle 3 (VWA-012/2024)
12. Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 94, Gemarkung Plaue (VWA-009/2024)
13. Beschluss zur Zuschlagserteilung nach beschränkter Ausschreibung - Vorhaben: Sanierung Bahnhofshalle (Kunstabnhof) – Los 6 Metallbau Türen (STR-015/2024)
14. Beschluss zur Zuschlagserteilung nach beschränkter Ausschreibung - Vorhaben: Sanierung Bahnhofshalle (Kunstabnhof) – Los 7 Elektroinstallation-Blitzschutz (STR-016/2024)
15. Beschluss über die Entwidmung eines Trauzimmers (STR-012/2024)

16. Informationen

16.1 Informationen des Ortschaftsrates Falkenau

16.2 Allgemeine Informationen

17. Anfragen der Stadträte

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'N. Holuscha', written in a cursive style.

Holuscha  
Oberbürgermeister

Flöha, 16.10.2024

# Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha



öffentlich

nicht öffentlich

zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Oberbürgermeister / Finanzverwaltung		27.09.2024
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Vorlagen Nr.</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Verwaltungsausschuss	VWA-013/2024	10.10.2024

Betreff:	<b>Beschluss zur Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der Wohnungsverwaltungs- und -baugesellschaft mbH Flöha</b>
----------	--

Beschluss-Nr.:	
----------------	--

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat von Flöha bestellt gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsverwaltungs- und -baugesellschaft mbH Flöha vom 28.05.2021 für die Legislaturperiode 2024 - 2029 widerruflich folgende Mitglieder für den Aufsichtsrat:

Oberbürgermeister Herr Holuscha  
 Amtsleiterin Finanzverwaltung Frau Pentke  
 Herr Stadtrat Franke  
 Herr Stadtrat Hanke  
 Frau Stadträtin Penz  
 Herr Stadtrat Kluge

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der

Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:	
--	--

von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Begründung:	
-------------	--

Kontrolltermine:	1.	2.	3.
------------------	----	----	----

Abstimmungsergebnis		Sitzung am		TOP	Anwesenheit	Soll	Ist
		24.10.2024		6		22 + Oberbürgermeister	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Siegel

Holuscha  
Oberbürgermeister

# Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha



öffentlich

nicht öffentlich

zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Finanzverwaltung		11.10.2024
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Vorlagen Nr.</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Stadtrat	STR-013/2024	24.10.2024

Betreff:	<b>Beschluss über den Verzicht auf Erstellung von einzelnen Bestandteilen der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 der Stadt Flöha</b>
----------	--

Beschluss-Nr.:	
----------------	--

## Beschlussvorschlag

Gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO i.V.m. § 63 Abs. 9 SächsKomHVO besteht weiterhin die Möglichkeit bei der Erstellung der Jahresabschlüsse auf Bestandteile zu verzichten, um die Abarbeitung der offenen Abschlüsse zu beschleunigen. Dies ist durch den Stadtrat zu beschließen.

Wie bei den Jahresabschlüssen 2013 bis 2018 bereits praktiziert soll auch 2019 und 2020 auf den Anhang und den Rechenschaftsbericht verzichtet werden.

Ferner soll gemäß § 63 Abs. 9 Nr. 3 SächsKomHVO keine körperliche Bestandsaufnahme von Vermögensgegenständen, sofern deren Erfassung und Bewertung durch Anwendung des Buchinventurverfahrens sichergestellt ist, erfolgen.

Der Stadtrat beschließt, dass bei der Jahresabschlusserstellung 2019 und 2020 jeweils auf die Erstellung der genannten Bestandteile verzichtet wird, um die schnellere Abarbeitung der offenen Jahresabschlüsse zu ermöglichen.

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der

Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:	
--	--

von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Begründung:	
-------------	--

Kontrolltermine:	1.	2.	3.
------------------	----	----	----

Abstimmungsergebnis		Sitzung am	TOP	Anwesenheit	Soll	Ist
		24.10.2024	7		22 + Oberbürgermeister	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Siegel

Holuscha  
Oberbürgermeister

# Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha



öffentlich

nicht öffentlich

zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Finanzverwaltung		11.10.2024
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Vorlagen Nr.</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Verwaltungsausschuss		10.10.2024
Stadtrat	STR-014/2024	24.10.2024

Betreff:	<b>Beschluss einer Hebesatzsatzung für die Stadt Flöha</b>
----------	--

Beschluss-Nr.:	
----------------	--

Beschlussvorschlag
<p>Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist beschließt der Stadtrat von Flöha die beigefügte Hebesatzsatzung.</p> <p><u>Anlage:</u> Hebesatzsatzung</p>

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der	
Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:	
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.	
Begründung:	

Kontrolltermine:	1.	2.	3.
------------------	----	----	----

Abstimmungsergebnis		Sitzung am	TOP	Anwesenheit	Soll 22 + Oberbürgermeister	Ist
		24.10.2024	8			+ Oberbürgermeister
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Siegel Holuscha  
Oberbürgermeister

# Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha



öffentlich

nicht öffentlich

zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum				
Finanzverwaltung, SG Liegenschaften/Abgaben		24.09.2024				
<b>Beratungsfolge</b>		<b>Vorlagen Nr.</b>				
Verwaltungsausschuss		VWA-010/2024				
Betreff:	<b>Beschluss zum Grundstücksverkauf im Bebauungsplangebiet „Turnerstraße“ Parzelle 1</b>					
Beschluss-Nr.:						
<b>Beschlussvorschlag</b>						
<p>Entsprechend der öffentlichen Ausschreibung wurden 4 Kaufangebote für die Parzelle 1 im B-Plangebiet Turnerstraße termingerecht abgegeben. Die Parzelle 1 befindet sich auf dem Flurstück Nr. 64/12, Gemarkung Flöha. Das Mindestgebot wurde mit 20,00 €/m<sup>2</sup> ausgeschrieben. Die Firma W&amp;S Wärme &amp; Sanitär Systeme Flöha GmbH, geschäftsansässig in 09557 Flöha, Chemnitzer Straße 1 war meistbietend mit 30,50 €/m<sup>2</sup>.</p> <p>Auf der Grundlage des § 90 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat von Flöha den Verkauf der Parzelle 1 (Flst.-Nr. 64/12, Gemarkung Flöha), mit einer vorläufigen Grundstücksgröße von 3.600 m<sup>2</sup> an die Firma W&amp;S Wärme &amp; Sanitär Systeme Flöha GmbH zu einem Kaufpreis in Höhe von 30,50 €/m<sup>2</sup>. Damit beträgt der vorläufige Gesamtkaufpreis 109.800,00 €.</p> <p>Alle anfallenden Kosten (Notar, Grundbucheintragung und Grunderwerbssteuer, Vermessung) trägt der Käufer. Aufwendungen des ZWA Mittleres Erzgebirgsvorland Hainichen bezüglich Trink- und Abwasser, inklusive aller Hausanschlüsse/Erschließungskosten, Lärmschutzmaßnahmen sowie die Anlegung der sach- und fachgerechten Grundstückszufahrt sind ebenfalls durch den Käufer zu tragen. In den Kaufvertrag wird neben der Mehrerlösklausel, der Nutzungsbindung auch eine Bauverpflichtung (Bezugsfertigstellung innerhalb von vier Jahren) eingearbeitet. An der Bestellung von Grundschulden wirkt die Stadt Flöha nicht mit.</p> <p>Die Verwaltung wird mit der Vorbereitung und Realisierung des Beschlusses beauftragt.</p> <p style="text-align: center;">Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der</p>						
Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:						
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.						
Begründung:						
Kontrolltermine:	1.	2.	3.			
<b>Abstimmungsergebnis</b>		Sitzung am	TOP	<b>Anwesenheit</b>	Soll 22 + Oberbürgermeister	Ist
		24.10.2024	9			
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Siegel		Holuscha Oberbürgermeister				

# Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha



öffentlich

nicht öffentlich

zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Finanzverwaltung, SG Liegenschaften/Abgaben		24.09.2024
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Vorlagen Nr.</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Verwaltungsausschuss	VWA-011/2024	10.10.2024

Betreff: **Beschluss zum Grundstücksverkauf im Bebauungsplangebiet „Turnerstraße“  
Parzelle 2**

Beschluss-Nr.:

### Beschlussvorschlag

Entsprechend der öffentlichen Ausschreibung wurden 3 Kaufangebote für die Parzelle 2 im B-Plangebiet Turnerstraße termingerecht abgegeben. Die Parzelle 2 befindet sich auf Teilen der Flurstücke Nr. 53/8, 53/6 und 54/1 sowie dem Flurstück 50/1, jeweils Gemarkung Flöha. Das Mindestgebot wurde mit 20,00 €/m<sup>2</sup> ausgeschrieben. Die Firma Energietechnik Hartkopf GmbH, geschäftsansässig in Augustsburg, Uferstraße 12 bot 30,00 €/m<sup>2</sup>. Die Firmen W&S Wärme & Sanitär Systeme Flöha GmbH und Karosserie- und Fahrzeugbau Ronald Kröber boten 30,50€/m<sup>2</sup> bzw. 31,50 €/m<sup>2</sup> für die Parzelle als Ausweichvariante. Die Firma W&S Wärme & Sanitär Systeme Flöha GmbH ist bei Parzelle 1 (1. Ausweichvariante) meistbietend und die Firma Karosserie- und Fahrzeugbau Ronald Kröber bei Parzelle 3.

Auf der Grundlage des § 90 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat von Flöha den Verkauf der Parzelle 2 (Teil von Flst.-Nr. 53/8, 54/1, 53/6 und Flst.-Nr 50/1, Gemarkung Flöha) mit einer vorläufigen Grundstücksgröße von 2.900 m<sup>2</sup> an die Firma Energietechnik Hartkopf GmbH zu einem Kaufpreis in Höhe von 30,00 €/m<sup>2</sup>. Damit beträgt der Gesamtkaufpreis 87.000,00 €. Alle anfallenden Kosten (Notar, Grundbucheintragung und Grunderwerbssteuer) trägt der Käufer. Aufwendungen des ZWA Mittleres Erzgebirgsvorland Hainichen bezüglich Trink- und Abwasser, inklusive aller Hausanschlüsse/ Erschließungskosten, Lärmschutzmaßnahmen sowie die Anlegung der sach- und fachgerechten Grundstückszufahrt sind ebenfalls durch den Käufer zu tragen. In den Kaufvertrag wird neben der Mehrerlösklausel, der Nutzungsbindung auch eine Bauverpflichtung (Bezugsfertigstellung innerhalb von vier Jahren) eingearbeitet. An der Bestellung von Grundschulden wirkt die Stadt Flöha nicht mit.

Die Verwaltung wird mit der Vorbereitung und Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der

Stadträtin/  
Stadtrat/  
Stadträte:

von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Begründung:

Kontrolltermine: 1.  2.  3.

Abstimmungsergebnis		Sitzung am		TOP		Anwesenheit	Soll 22 + Oberbürgermeister	Ist
		24.10.2024		10				
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Siegel Holuscha  
Oberbürgermeister

# Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha



öffentlich

nicht öffentlich

zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Finanzverwaltung, SG Liegenschaften/Abgaben		24.09.2024
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Vorlagen Nr.</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Verwaltungsausschuss	VWA-012/2024	10.10.2024

Betreff: **Beschluss zum Grundstücksverkauf im Bebauungsplangebiet „Turnerstraße“ Parzelle 3**

Beschluss-Nr.:

### Beschlussvorschlag

Entsprechend der öffentlichen Ausschreibung wurden 3 Kaufangebote für die Parzelle 3 im B-Plangebiet Turnerstraße termingerecht abgegeben. Die Parzelle 3 befindet sich auf Teilen der Flurstücke Nr.53/8, 53/6 und 54/1, jeweils Gemarkung Flöha. Das Mindestgebot wurde mit 20,00 €/m<sup>2</sup> ausgeschrieben. Die Firma Karosserie- und Fahrzeugbau Ronald Kröber, geschäftsansässig in 09557 Flöha, Frankenberger Str. 1 war meistbietend mit 31,50 €/m<sup>2</sup>.

Auf der Grundlage des § 90 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat von Flöha den Verkauf der Parzelle 3 (Teil von Flst.-Nr. 53/8, 54/1, 53/6, Gemarkung Flöha) mit einer vorläufigen Grundstücksgröße von 2.900 m<sup>2</sup> an die Firma Karosserie- und Fahrzeugbau Ronald Kröber zu einem vorläufigen Kaufpreis in Höhe von 31,50 €/m<sup>2</sup>. Damit beträgt der Gesamtkaufpreis 91.350,00 €. Alle anfallenden Kosten (Notar, Grundbucheintragung und Grunderwerbssteuer, Vermessung) trägt der Käufer. Aufwendungen des ZWA Mittleres Erzgebirgsvorland Hainichen bezüglich Trink- und Abwasser, inklusive aller Hausanschlüsse/Erschließungskosten, Lärmschutzmaßnahmen sowie die Anlegung der sach- und fachgerechten Grundstückszufahrt sind ebenfalls durch den Käufer zu tragen. In den Kaufvertrag wird neben der Mehrerlösklausel, der Nutzungsbindung auch eine Bauverpflichtung (Bezugsfertigstellung innerhalb von vier Jahren) eingearbeitet. An der Bestellung von Grundschulden wirkt die Stadt Flöha nicht mit.

Die Verwaltung wird mit der Vorbereitung und Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der

Stadträtin/  
Stadtrat/  
Stadträte:

von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Begründung:

Kontrolltermine: 1.  2.  3.

Abstimmungsergebnis		Sitzung am	TOP	Anwesenheit	Soll	Ist
		24.10.2024	11		22 + Oberbürgermeister	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Siegel Holuscha  
Oberbürgermeister



# Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha



öffentlich

nicht öffentlich

zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Finanzverwaltung, SG Liegenschaften/Abgaben		23.09.2024
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Vorlagen Nr.</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Verwaltungsausschuss	VWA-009/2024	10.10.2024

Betreff:	<b>Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 94, Gemarkung Plaue</b>	
Beschluss-Nr.:		

## Beschlussvorschlag

Durch die Pächter des Garagenhofes Fr.-Ludwig-Jahn-Straße, vertreten durch Herrn Jörg Gizzas, wurde Kaufantrag aus Gründen des Investitionsschutzes gestellt. Derzeitig befinden sich auf dem Grundstück 8 Garagen. Die Garagenpacht beträgt derzeitig noch 61,36 €/Jahr (5,12 €/Monat, insgesamt eine Einnahme in Höhe von 490,88 €). Die Teilfläche des Flst.-Nr. 94, Gem. Plaue, weist insgesamt eine Größe von ca. 500 m<sup>2</sup> auf. Der mittlere Bodenrichtwert für Garagen im Stadtgebiet liegt derzeitig bei 16,00 €/m<sup>2</sup>. Der Verkaufspreis beträgt vorläufig 8.000,00 € (1.000,00 €/Garage). Die Garagengemeinschaft erhält ein Geh- und Fahrrecht. Nebenkosten in nicht unerheblicher Höhe fallen zusätzlich an (Grunderwerbssteuer, Notar-, Grundbuch- und Vermessungskosten).

Auf der Grundlage des § 90 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat von Flöha den Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 94, Gemarkung Plaue, an die Garagennutzer (s. Anlage Käuferliste) zum vorläufigen Kaufpreis in Höhe von 8.000,00 €.

Die Verwaltung wird mit der Vorbereitung und Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der

Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:	
--	--

von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Begründung:	
-------------	--

Kontrolltermine:	1.	2.	3.
------------------	----	----	----

Abstimmungsergebnis		Sitzung am	TOP	Anwesenheit	Soll	Ist
		24.10.2024	12		22 +	+ Oberbürgermeister
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Siegel Holuscha  
Oberbürgermeister



# Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha

 öffentlich

 nicht öffentlich

 zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Bauverwaltung / Sachgebiet Stadtentwicklung/Hochbau		15.10.2024
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Vorlagen Nr.</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Technischer Ausschuss	TA-001/2024	29.08.2024
Stadtrat	STR-015/2024	24.10.2024

Betreff:	<b>Beschluss zur Zuschlagserteilung nach beschränkter Ausschreibung - Vorhaben: Sanierung Bahnhofshalle (Kunstabbahnhof) – Los 6 Metallbau Türen</b>
----------	--

Beschluss-Nr.:	
----------------	--

## Beschlussvorschlag

Der Stadtrat Flöha beschließt die Zuschlagserteilung nach § 18 VOB/A für das Vorhaben „Sanierung Bahnhofshalle (Kunstabbahnhof) – Los 6 Metallbau Türen“.

Die Kosten belaufen sich auf ..... €.

Der Zuschlag wird auf der Grundlage der §§ 16/ 16 a bis 16 d VOB/A unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte an die Firma ..... erteilt.

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der

Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:	
--	--

von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Begründung:	
-------------	--

Kontrolltermine:	1.	2.	3.
------------------	----	----	----

Abstimmungsergebnis		Sitzung am	TOP	Anwesenheit	Soll	Ist
		24.10.2024	13		22 + Oberbürgermeister	
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Siegel Holuscha  
Oberbürgermeister

# Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha



öffentlich

nicht öffentlich

zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Bauverwaltung / Sachgebiet Stadtentwicklung/Hochbau		15.10.2024
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Vorlagen Nr.</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Technischer Ausschuss	TA-001/2024	29.08.2024
Stadtrat	STR-016/2024	24.10.2024

Betreff: **Beschluss zur Zuschlagserteilung nach beschränkter Ausschreibung - Vorhaben: Sanierung Bahnhofshalle (Kunstabnhof) – Los 7 Elektroinstallation und Blitzschutz**

Beschluss-Nr.: \_\_\_\_\_

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat Flöha beschließt die Zuschlagserteilung nach § 18 VOB/A für das Vorhaben „Sanierung Bahnhofshalle (Kunstabnhof) – Los 7 Elektroinstallation und Blitzschutz“.

Die Kosten belaufen sich auf ..... €.

Der Zuschlag wird auf der Grundlage der §§ 16/ 16 a bis 16 d VOB/A unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte an die Firma ..... erteilt.

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der

Stadträtin/  
Stadtrat/  
Stadträte: \_\_\_\_\_

von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Begründung: \_\_\_\_\_

Kontrolltermine: 1. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_ 3. \_\_\_\_\_

Abstimmungsergebnis		Sitzung am	TOP	Anwesenheit	Soll	Ist
		24.10.2024	14		22 + Oberbürgermeister	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Siegel Holuscha  
Oberbürgermeister

# Beschlussvorlage für den Stadtrat Flöha



öffentlich

nicht öffentlich

zur Veröffentlichung bestimmt

Amt/Geschäftszeichen		Datum
Hauptamt		17.09.2024
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Vorlagen Nr.</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Stadtrat	STR-012/2024	24.10.2024

Betreff:	<b>Beschluss über die Entwidmung eines Trauzimmers</b>
----------	--

Beschluss-Nr.:	
----------------	--

Beschlussvorschlag
<p>Der Stadtrat von Flöha beschließt, das Trauzimmer des Standesamtes Flöha im Gebäude Augustusburger Straße 90, 09557 Flöha (ehemaliges Rathaus) zu entwidmen.</p> <p>Begründung: Mit dem Auszug der Verwaltung wird das Gebäude Augustusburger Str. 90 nicht mehr als Rathaus genutzt. Damit ist die Durchführung von Eheschließungen dort nicht mehr möglich. Das Inventar des Raumes wurde zum Teil in das zwischenzeitlich gewidmete Trauzimmer des Standesamtes Flöha in der Alten Baumwolle/Wasserbau, Claußstraße 3, übernommen. Aus diesem Grund erfolgt die Rücknahme der Widmung.</p>

Aufgrund § 39 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung war/en die/der	
Stadträtin/ Stadtrat/ Stadträte:	
von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.	
Begründung:	

Kontrolltermine:	1.	2.	3.
------------------	----	----	----

Abstimmungsergebnis		Sitzung am	TOP	Anwesenheit	Soll 21 + Oberbürgermeister	Ist
		24.10.2024	15			
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rücks.)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Siegel Holuscha  
Oberbürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer  
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Flöha in seiner Sitzung am 24.10.2024 [mit Beschluss Nr. XXX] folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Flöha erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2  
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Für die Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> )<br>auf der Steuermessbeträge | 220 v. H |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf<br>der Steuermessbeträge            | 360 v. H |
| 2. Für die <b>Gewerbesteuer</b> auf<br>der Steuermessbeträge  | 400 v. H |

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 25.11.2011 außer Kraft

....., den ..... ( Siegel )  
(Ort, Datum)

.....  
(Oberbürgermeister)

**Hinweis:**

Gemäß § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Beziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.